

Bericht über den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

AKF e.V.

Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V.

Sigmaringenstr. 1

10713 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Auftragsbedingungen	4
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
II. Auftragsbedingungen	5
B. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse	6
I. Rechtliche Verhältnisse	6
II. Steuerrechtliche Verhältnisse	6
C. Vorjahresabschluss, Jahresabschluss, Bestandsnachweis und Rechnungswesen	7
I. Jahresabschluss	7
II. Bestandsnachweis	7
III. Rechnungswesen	7
D. Bescheinigung	8

Anlagenverzeichnis

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2021	9
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 - 31. Dezember 2021	11
Anlage III	Unterzeichnung des Jahresabschlusses 2021	13
Anlage IV	Abschreibungsverzeichnis	14
Anlage V	Kontennachweise	17
Anlage VI	Einnahmen-Überschussrechnung Zweckbetrieb	22
Anlage VII	Allgemeine Auftragsbedingungen	23

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Auftragsbedingungen

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des

AKF e.V.

10713 Berlin

im Folgenden auch "Verein" genannt, hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Anhang unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, aus den vorgelegten Konten und Bestandsnachweisen, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte zu erstellen.

Einzelne Jahresabschlusspositionen sind in dem beigefügten Kontennachweis aufgegliedert. Von weiteren Erläuterungen haben wir auftragsgemäß abgesehen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Zeitlich wurden die Arbeiten in den Monaten September bis Februar 2023 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt. Auch die Fertigstellung des vorliegenden Berichtes erfolgte in unseren Kanzleiräumen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Aus der uns von der Geschäftsführung vorgelegten und unterzeichneten Vollständigkeitserklärung geht hervor, dass in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

II. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach dem Stand vom Mai 2018 (siehe Anlage) maßgebend.

B. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Berichtsjahr stellen sich wie folgt dar:

Firma:	AKF e.V.
Anschrift:	Sigmaringerstr. 1
Sitz:	10713 Berlin
Rechtsform:	Verein
Geschäftsjahr:	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

II. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die steuerrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Berichtsjahr stellen sich wie folgt dar:

Zuständiges Betriebsfinanzamt:	für Körperschaften I
Steuernummer:	27/660/60766

C. Vorjahresabschluss, Jahresabschluss, Bestandsnachweis und Rechnungswesen

I. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde aus dem Vorjahresabschluss, den Geschäftsbüchern des Berichtsjahres, den Bilanzinventaren sowie den sonstigen Bilanzunterlagen, mit Hilfe einer Hauptabschlussübersicht, ordnungsgemäß entwickelt.

Der Verein hat im Jahre 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 6.289,43 erwirtschaftet.

II. Bestandsnachweis

Das Inventar ist nach den Vorschriften des § 240 HGB aufgestellt worden. Das Anlagevermögen wird in einem Abschreibungsverzeichnis geführt. Die Geldbestände sind aus den Aufzeichnungen im Kassenbuch ersichtlich. Die Bestände der Forderungen sind in einer Saldenliste, einem Kontokorrent und durch Kontoauszüge der Banken nachgewiesen. Die Schulden bzw. Verbindlichkeiten sind sowohl in den Saldenlisten als auch in den Kontoauszügen der Banken nachgewiesen.

III. Rechnungswesen

Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde von uns unter Anwendung der Software tse:nit von Wolters Kluwer Software und Service GmbH erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit von tse:nit wurde durch die Prüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart, am 7. November 2022 bestätigt.

Eine sachgerechte Anwendung der geprüften und testierten Software lag vor.

Der im System der doppelten Buchführung verwendete Kontenrahmen entspricht den handelsrechtlichen und betrieblichen Erfordernissen.

D. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den als Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung AKF e.V. das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 23. Februar 2023

Duchilio und Schwarz GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

durch:

Marion Duchilio
Steuerberaterin

Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2021

Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 - 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

AKF e.V. , Sigmaringerstr. 1, 10713 Berlin

	Geschäftsjahr 2021	Vorjahr 2020
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	33.787,47	13.661,80
2. sonstige betriebliche Erträge	112.751,34	52.976,71
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	16.903,25	16.154,24
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>9.259,07</u>	8.794,82
4. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	408,99	899,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	113.542,57	30.394,79
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>135,50</u>	<u>0,00</u>
- davon an verbundene Unternehmen (GJ 135,50 / VJ 0,00)		
7. Ergebnis nach Steuern	6.289,43	10.395,66
8. Jahresüberschuss	<u>6.289,43</u>	<u>10.395,66</u>

Anlage III Unterzeichnung des Jahresabschlusses 2021

Datum, Ort

Unterschrift

Anlage IV Abschreibungsverzeichnis

Abschreibungsverzeichnis vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

AKF e.V., Sigmaringenstr. 1, 10713 Berlin

	Tag der Anschaffung	Kosten der Anschaffung EUR	Art der Afa	ND Jahre	Afa %	Buchwert		Abgang / Umbuchung EUR	Abschreibung Gesamt EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
						01.01.2021 EUR	Zugang / Umbuchung EUR			
27 EDV-Software										
1 Homepage	12.10.2009	5.503,75	linear	3	33,33	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00
		5.503,75				1,00	0,00	0,00	0,00	1,00
420 Büroeinrichtung										
1 PC Dell Inspiron 560DT	07.09.2010	503,69	linear	3	33,33	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00
2 macbook	11.02.2021	0,00	linear	3	30,56	0,00	1.337,99	0,00	408,99	929,00
		503,69				1,00	1.337,99	0,00	408,99	930,00
480 Geringwertige Wirtschaftsgüter										
1 etq intel i3 system,4gbyte,dvd brenner	17.03.2014	462,89	linear	3		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 e book reader	10.12.2014	294,99	linear	1		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 bürostuhl	10.03.2017	142,80	linear	1		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 laptop	24.11.2020	899,00	linear	1		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		1.799,68				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Abschreibungsverzeichnis vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

AKF e.V., Sigmaringenstr. 1, 10713 Berlin

Tag der Anschaffung	Kosten der Anschaffung EUR	Art der Afa	ND Jahre	Afa %	Buchwert 01.01.2021 EUR	Zugang / Umbuchung EUR	Abgang / Umbuchung EUR	Abschreibung Gesamt EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
01.01.2009	1.729,94	pool	5		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.729,94				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	9.537,06				2,00	1.337,99	0,00	408,99	931,00

**485 Wirtschaftsgüter
(Sammelposten)**

1 Sammelposten 2009

Anlage V Kontennachweise

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKF e.V. , Sigmaringerstr. 1, 10713 Berlin

	Geschäftsjahr 2021		Vorjahr 2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
AKTIVA				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
27 EDV-Software		1,00		1,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
420 Büroeinrichtung		930,00		1,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1000 Kasse	294,68		313,34	
1200 Bremer Landesbank # 1049044009	73.761,60		63.441,72	
1201 Bank f.Sozialwirtschaft # 1316300	989,10	75.045,38	6.888,31	70.643,37
Rechnungsabgrenzungsposten				
980 Aktive Rechnungsabgrenzung		977,73		977,73
Summe AKTIVA		<u>76.954,11</u>		<u>71.623,10</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKF e.V. , Sigmaringenstr. 1, 10713 Berlin

	Geschäftsjahr 2021		Vorjahr 2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
PASSIVA				
Gewinnvortrag				
860 Vortrag ideeller Bereich	41.617,29		43.131,29	
861 Vortrag Vermögensverwaltung	<u>1.624,48</u>	43.241,77	<u>1.624,48</u>	44.755,77
Jahresüberschuss		6.289,43		10.395,66
sonstige Rückstellungen				
970 Sonstige Rückstellungen	1.500,00		1.500,00	
977 Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	<u>2.500,00</u>	4.000,00	<u>2.500,00</u>	4.000,00
sonstige Verbindlichkeiten				
1700 Sonstige Verbindlichkeiten	1.390,65		0,00	
1740 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	0,00		1.352,77	
1741 Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	<u>0,00</u>	1.390,65	<u>996,30</u>	2.349,07
Sonstige Passiva				
865 Vortrag ertragssteuerfreie Zweckbetrieb	20.885,76		8.976,10	
866 Vortrag ertragssteuerpfl.wirtschaftl.Geschäftsbetrieb	<u>1.146,50</u>	22.032,26	<u>1.146,50</u>	10.122,60
Summe P A S S I V A		<u>76.954,11</u>		<u>71.623,10</u>

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

AKF e.V. , Sigmaringenstr. 1, 10713 Berlin

	Geschäftsjahr 2021			Vorjahr 2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse				
8110 Tagungsbeiträge K200	1.490,00		2.489,20	
8111 Externe Zuwendungen	<u>32.297,47</u>	33.787,47	<u>11.172,60</u>	13.661,80
sonstige betriebliche Erträge				
2700 Spenden	4.014,00		6.813,51	
2705 Zuwendungen ideeller Bereich	61.549,00		0,00	
2706 Zuwendung Geburtenhilfe	500,00		0,00	
2710 Echte Mitgliedsbeiträge bis € 300	46.688,34		45.740,76	
2735 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>0,00</u>	112.751,34	<u>422,44</u>	52.976,71
Löhne und Gehälter				
4100 Gehälter Projekt K100	17.869,25		16.868,24	
4150 Krankenkasse AAG-Anträge	-42,00		-714,00	
4155 Zuschüsse der Agenturen für Arbeit (Haben)	<u>-924,00</u>	16.903,25	<u>0,00</u>	16.154,24
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130 Gesetzliche soziale Aufwendungen		9.259,07		8.794,82
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4830 Abschreibungen, Anlagevermögen (ohne Afa auf Kfz und Gebäude)	408,99		0,00	
4855 Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	408,99	<u>899,00</u>	899,00
sonstige betriebliche Aufwendungen				
2020 Periodenfremde Aufwendungen	1.349,29		4.461,30	
4210 Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	6.738,24		5.385,88	
4250 Reinigung	166,60		0,00	
4360 Versicherungen	1.064,64		1.061,28	
4380 Beiträge	855,50		775,50	
4600 Werbekosten	48.031,53		587,90	
4641 Tagungskosten Zweckbetrieb	3.290,94		1.752,14	
4642 Projekt Fem.Health	15.810,72		0,00	
4643 Projekt Osteoporose	13.371,20		0,00	
4644 Projekt Gewalt/Macht/Frauen/Seelen/Krank	9.536,95		0,00	
4650 Bewirtungskosten	0,00		52,50	
Übertrag	100.215,61	119.967,50	14.076,50	40.790,45

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

AKF e.V. , Sigmaringerstr. 1, 10713 Berlin

	Geschäftsjahr 2021		Vorjahr 2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Übertrag	100.215,61	119.967,50	14.076,50	40.790,45
4651 Bewirtung im Hause	0,00		16,70	
4654 Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	0,00		22,50	
4660 Reisekosten ideeller Bereich	3.888,80		3.717,70	
4805 Reparaturen und Instandhaltungen von anderen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.400,00		0,00	
4806 Wartungskosten für Hard- und Software	1.315,91		3.972,28	
4909 Fremdleistungen/Fremdarbeiten	0,00		416,50	
4910 Porto	0,00		746,00	
4920 Telefon	1.122,79		1.369,85	
4930 Bürobedarf	327,53		281,21	
4940 Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	16,00		65,95	
4945 Fortbildungskosten	359,00		0,00	
4950 Rechts- und Beratungskosten	445,70		691,00	
4955 Buchführungskosten	1.669,33		1.839,85	
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	1.693,37		2.500,00	
4964 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen)	622,85		91,78	
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	465,68		393,88	
4980 Sonstiger Betriebsbedarf	<u>0,00</u>	113.542,57	<u>193,09</u>	30.394,79
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
2119 Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten an verbundene Unternehmen		135,50		0,00
Jahresüberschuss		6.289,43		10.395,66

Anlage VI Einnahmen-Überschussrechnung Zweckbetrieb

Einnahmen:

8110 Tagungsbeiträge	1.490,00	
8111 Externe Zuwendungen	<u>32.297,47</u>	
	33.787,47	33.787,47

Ausgaben:

4641 Tagungskosten	3.290,94	
4642 Projekt FemHealth	15.810,72	
4643 Projekt Osteoporose	<u>13.371,20</u>	
	32.472,86	- <u>32.472,86</u>

Gewinn 2021**1.314,61****Vereinsergebnis:**

ideller Bereich	4.974,82
Vermögensverwaltung (Zinserträge)	0,00
Zweckbetrieb	<u>1.314,61</u>
Insgesamt	<u>6.289,43</u>

Anlage VII Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Stand: Mai 2018

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 1 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist.
Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört insbesondere die schriftliche Einwilligung, dass der Mandant mit der Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, um ihn eindeutig zu identifizieren, angemessen zu beraten und zu vertreten, sowie zur Führung der Korrespondenz und Abwicklung eventueller Haftungsansprüche und Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Mandanten. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- (5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.

§ 2 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2 dieser AAB i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 3 Datenschutz, Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist unter Beachtung der DSGVO berechtigt, zur Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten des Mandanten maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten. In Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO ist der Be-

rater berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Berater hat dafür zu sorgen, dass dieser entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

- (2) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen (Rechenzentren) und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant (bei Zusammenveranlagung beide Ehegatten) dem Berater eine Einwilligung gemäß DSGVO in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der der Mandant zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Berater ist berechtigt, im Rahmen des ihm vom Mandanten erteilten Auftrages maschinell personenbezogene Daten zu erheben, in automatisierten Dateien zu verarbeiten oder einem Dienstleister zur Datenaufbereitung zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 4 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters und einem nach DSGVO bestellten Datenschutzbeauftragten oder von ihm beauftragte Dienstleister zur Datenaufbereitung.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).
- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 5 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnete Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 7 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 StBVV eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann.
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Die Vorabankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlauffrist COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung der DSGVO zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung der DSGVO zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispielsweise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 11 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den Mandanten herauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

§ 12 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 13 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 15 Gerichtsstand/Sonstiges

- (1) Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht für Verbraucher-Mandanten die Möglichkeit der Schlichtung vor allgemeinen Schlichtungsstellen (Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle). Der Berater nimmt an solchen Verfahren nicht teil.¹

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.